



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug  
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Martin B. Lehmann, Karl Nussbaumer, Heini Schmid und Bruno Pezzatti  
zur 2. Lesung  
vom 8. September 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Martin B. Lehmann, Unterägeri, Karl Nussbaumer, Menzingen, Heini Schmid, Baar, und Bruno Pezzatti, Menzingen, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

Bei § 48 sei ein neuer Abschnitt 2 einzufügen, der lautet:

Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung des zuständigen Gemeinderates hin als ausschliessliche Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Lokal über eine dem Publikum zugängliche und nutzbare Fläche von maximal 100 m<sup>2</sup> verfügt. Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

Begründung:

Die in der 1. Lesung gestellten Anträge, wonach unter gewissen Umständen den Gastbetrieben Ausnahmegewilligungen erteilt werden können, wurden mit 36 : 33 Stimmen (Antrag Nussbaumer) resp. mit 36 : 36 Stimmen (Antrag Lehmann) sehr knapp verworfen.

Dies illustriert einerseits, dass der Kantonsrat dem Nichtraucher-Schutz eine hohe Priorität einräumen will. Gleichzeitig möchte aber mindestens die Hälfte des Rates unter gewissen Prämissen auch Ausnahmeregelungen im Interesse der rauchenden Minderheit und des Gastgewerbes einräumen. Verschiedene Ratsmitglieder waren allerdings der Ansicht, dass die Kriterien für solche Ausnahmeregelungen klar und eindeutig definiert werden sollten.

Ganz nach dem Motto „Eigenverantwortung wo möglich, aber Schutz wo nötig“ wird mit dem vorliegenden Antrag diesen Einwendungen Rechnung getragen und zusätzlich auch noch der Schutz der Arbeitnehmenden ins Gesetz aufgenommen.